

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Ersteinst:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
1. Illustriertes Sonntagsblatt
(wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnementspreis
Bierteljährlich 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-Blatt



des Königl. Amtsgerichts
Pulsnik
und des Stadtrathes

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Pabst,
Königsbrück, C. S. Krausche,
Ramenz, Carl Dabertow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haasen-
stein & Vogler, Invalidentank,
Rudolph Hoffe und G. L.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

50
Fünfzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulte
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 94.

23. November 1898.

Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche auf den Namen des verstorbenen Fabrikanten Julius Hermann Mücke in Pulsnik eingetragenen Grundstücke, als:

1., das Wohnhaus Nr. 217 des Brandcatasters, Nr. 530 des Flurbuchs, Folium 237 des Grundbuchs für Pulsnik, — H 2,3 Ar groß mit 36,46 Steuer-
einheiten belegt, geschätzt auf 5842 M.

2., das Feld, Nr. 908 des Flurbuchs, Folium 959 des Grundbuchs für Pulsnik, — H 27,6 Ar groß, mit 10,43 Steuereinheiten belegt, geschätzt auf 800 M.

sollen an hiesiger Amtsgerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und es ist unter antragsmäßiger Abkürzung der in § 93 Abs. 1 Subh. Ordg. geordneten Frist

der 5. Dezember 1898, vormittags 10 Uhr
als Anmeldetermin,

ferner

der 21. Dezember 1898, vormittags 10 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 28. Dezember 1898, vormittags 10 Uhr
als Termin zur Verkündung des Vertheilungsplanes

anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf den Grundstücken lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen sowie Kostenforderungen spätestens im Anmeldetermine anzumelden.

Eine Uebersicht der auf den Grundstücken lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermine in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Pulsnik, am 17. November 1898.

Königliches Amtsgericht.
v. Weber.

Hofmann.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des verstorbenen Fabrikanten Julius Hermann Mücke in Pulsnik eingetragene und zum Betriebe der Zwirnfabrikation mit Dampf kraft eingerichtete Grundstück nebst Garten, Nr. 216 F des Brandcatasters, Nr. 530 a des Flurbuchs, Folium 1535 des Grundbuchs für Pulsnik, — H 5,0 Ar groß, mit 259,6 Steuereinheiten belegt, geschätzt auf 29080 Mark, einschließlich der Maschinen nebst Zubehör soll an hiesiger Amtsgerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und es ist unter antragsmäßiger Abkürzung der in § 93 Abs. 1 Subh. Ordg. geordneten Frist

der 5. Dezember 1898, vormittags 9 Uhr
als Anmeldetermin,

ferner

der 21. Dezember 1898, vormittags 9 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 28. Dezember 1898, vormittags 9 Uhr
als Termin zur Verkündung des Vertheilungsplanes

anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen sowie Kostenforderungen spätestens im Anmeldetermine anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermine in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Pulsnik, am 17. November 1898.

Königliches Amtsgericht.
v. Weber.

Hofmann.

Hunde Sperre.

Am 12. dieses Monats ist in Oßeln ein toller Hund — männlicher schwarzer Kattler, einige graue Haare an der Brust, etwa 6 Jahre alt, ohne Halsband und Steuermark — getöbt worden, der auch in Schönbach, Liebenau, Ramenz und Wiesa aufgetreten ist und dort Thiere und Menschen gebissen hat.

Nach §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, in Verbindung mit der Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 27. Juni 1895, §§ 16 Abs. 1 und 3 Abs. 1, der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 wird daher für die Stadt Ramenz und die Ortschaften Schönbach, Großgrabe, Bulleritz, Panzdorf, Runnersdorf, Wiehla, Liebenau, Brauna, Petersheim, Mohrbach, Neutirch, Gottschdorf, Schwepnit, Straßgräbchen, Zschornau, Bernbruch, Jelsau, Spittel, Wiesa, Lüdersdorf, Gelenau, Schwosdorf, Deutschbaselitz, Nebelschütz, Thonberg, Brietitz, Wohla, Hemmersdorf, Welka, Gersdorf, Röhrsdorf, Oberkeina, Rehnsdorf, Rauschwitz, Rindisch, Göblau, Wendischbaselitz, Mittitz, Kriepitz, Eistra, Dohertitz, Oßel, Kalpenberg, Dobritz die Festlegung (Ansteltung oder Einspernung) aller Hunde auf die Dauer von 3 Monaten, also

bis mit 12. Februar 1899

verhängt bez. verlängert und die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen angeordnet, rüchlichlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen worden sind. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; ohne polizeiliche Erlaubniß dürfen Hunde aus den als gefährdet geltenden vorgeannten Ortschaften nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angeschirrt, mit einem sichern Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umher laufend betreffen und dabei weggefangen werden, so kann deren sofortige Tödtung angeordnet werden, falls dies durch die Umstände geboten erscheint, außerdem aber ist der Besitzer eines solchen Hundes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft zu belegen.

Wissenschaftliche Uebertretung der vorstehend angeordneten Vorsichtsmaßregeln werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Zur Untersuchung und Aburtheilung solcher Fälle ist das betreffende Amtsgericht zuständig.

Zu Uebrigem sind die Besitzer von Hunden bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 Mark oder Haft nicht unter einer Woche verpflichtet, bei verdächtigen Erscheinungen der Thiere, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, oder wenn ihnen ein Hund entweichen oder sonst abhanden kommen sollte, spätestens binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche solche, soweit die ländlichen Ortschaften in Frage kommen, nach davon genommener Kenntniß unverzüglich an die Amtshauptmannschaft einzusenden hat.

Ramenz, am 17. November 1898.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Erdmannsdorf.

Der Stadtrath.
Dr. Feig, Bürgermeister.

Zur internationalen Konferenz über den Anarchismus.

Am 24. November tritt in Rom die internationale Konferenz zusammen, welche eine Vereinbarung unter den europäischen Staaten behufs gemeinsamer Bekämpfung des Anarchismus treffen soll. Für die Nothwendigkeit, wenigstens den Versuch zu einer Verständigung über ein gemeinsames Vorgehen der europäischen Regierungen gegen die anarchische Gefahr zu unternehmen, sprechen die sich häu-

fenden anarchischen Unthaten der letzten zehn Jahre schon zur Genüge, aber erst dem schrecklichen Verbrechen von Genf, dem die edle Kaiserin Elisabeth von Oesterreich zum Opfer fiel, war es vorbehalten, diesen Versuch endlich praktisch in die Wege zu leiten. Der italienischen Regierung gebührt das Verdienst, in Hinblick auf die Genfer Katastrophe die Initiative zu der jetzt in der ewigen Sieben-Hügel-Stadt zusammentretenden Konferenz ergriffen zu haben, und es ist bemerkenswerth genug, daß die Vorbereitungen derselben nur verhältnißmäßig kurzer Zeit bedurften, hatten doch selbst

England und die Schweiz, also diejenigen Staaten Europas, in denen die anarchischen Verschwörer bislang noch immer eine Freistätte gefunden haben, im Prinzip nichts gegen den Anti-Anarchistencongreß in Rom einzuwenden.

Aber trotz der Bereitwilligkeit, mit welcher sich die europäischen Regierungen zur Besichtigung der römischen Konferenz geneigt erklärten, ist es noch die große Frage, ob letztere wirklich nennenswerthe praktische Ergebnisse zeitigen wird. Selbst bei völligem Einovernehmen aller Konferenztheilnehmer, würde die Aufgabe, die internationalen heim-

